

Klientenrundschreiben

Wien, im Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis:

Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013	Seite 1
GmbH: Verantwortlichkeit bei mehreren Geschäftsführern	Seite 2
Änderungen in der Gewerbeordnung	Seite 2
Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten	Seite 2
Das neue Bundesfinanzgericht	Seite 3
Steuerliche Erleichterungen für Vereine	Seite 3

GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2013

Inkrafttreten:	Ab 1.7.2013
Mindeststammkapital bei GmbHs:	Von € 35.000 auf € 10.000 unsinnigerweise herabgesetzt. Natürlich kann auch jede höhere Summe gewählt werden.
Kapitalherabsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betriebswirtschaftlich und gegenüber Ihrer Bank nicht sehr sinnvoll, da Ihre Eigenkapitalbasis, die in Österreich ohnehin schlecht ist, verkleinert wird. ➤ Durch Gläubigeraufruf sehr aufwändig. ➤ Mit entsprechenden Kosten verbunden.
Mindest-körperschaftsteuer:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Künftig € 125 pro Quartal = € 500 pa. ➤ Gilt auch für bestehende GmbHs, hier aber erst ab 1.1.2014. ➤ Die bei den bestehenden GmbHs in den letzten Quartalen 2013 zu hoch entrichtete Mindestkörperschaftsteuer wird dann bei der Veranlagung 2013 gutgeschrieben.
Erweiterte Verpflichtungen für Geschäftsführer:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bisher mußten Geschäftsführer eine Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals (bei sonstiger Haftung für sie) einberufen. Seit 1.7.2013 besteht zusätzlich eine Einberufungspflicht, wenn in der GmbH das Eigenkapital weniger als 8 % UND die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. ➤ Einberufung kann (muß) auch unterjährig (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) durchgeführt werden. ➤ In der Generalversammlung gefaßte Beschlüsse sind dem Firmenbuch mitzuteilen, unterläßt der Geschäftsführer dies, macht er sich einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft schuldig. Bei keiner Mitteilung an das Handelsgericht könnte dies bei einer späteren Insolvenz zu Haftungsansprüchen der Gläubiger gegen den Geschäftsführer führen. ➤ Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg gem § 34 GmbHG (Umlaufbeschuß) genügt hier nicht, sondern es ist eine Generalversammlung einzuberufen, wobei das Protokoll über die Generalversammlung mit € 142,90 zu verg Gebühren ist.



GMBH: VERANTWORTLICHKEIT BEI MEHREREN GESCHÄFTSFÜHRERN

Problematik:	Grundsätzlich muß sich ein Geschäftsführer auch über seinen Aufgabenbereich hinaus, zumindest grob, um die Agenden des/der anderen Geschäftsführer kümmern .
Erkenntnis des VwGH vom 23.4.2013:	Betraff Arbeitnehmerschutz (§ 130 ASchG), Rechtssätze: <ul style="list-style-type: none">➤ Jeder Geschäftsführer ist (verwaltungs-)strafrechtlich verantwortlich für den Arbeitnehmerschutz.➤ Eine interne Aufgabenteilung unter den Geschäftsführern kann daran nichts ändern.➤ Einschränkung nur, wenn ein verantwortlicher Beauftragter bestellt ist.➤ Der für den nicht operativen Bereich zuständige Geschäftsführende in diesem Fall konnte keinen Milderungsgrund wegen der internen Aufgabenteilung geltend machen.

ÄNDERUNGEN IN DER GEWERBEORDNUNG

Betriebsübernahme:	Der Übernehmer kann beantragen, daß ihm eine Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage betreffenden Bescheide übermittelt wird. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Übernahme zu stellen. Innerhalb von 6 Wochen nach Übermittlung der Zusammenstellung kann der Übernehmer beantragen, daß vorgeschriebene Auflagen aufzuheben oder abzuändern sind, wenn diese für die wahrzunehmenden Interessen nicht (mehr) erforderlich sind. Weiters kann man den Antrag stellen, daß bestimmte vorgeschriebene Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens 3 Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn dem Übernehmer zB wegen der mit der Übernahme verbundenen Kosten die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.
Haftpflichtversicherung für Baumeister:	<ul style="list-style-type: none">➤ <u>Jahresumsatz bis € 38,5 Mio:</u> Nötig ist eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestsumme von € 1 Mio pro Schadensfall (maximal € 3 Mio pro jährlicher Versicherungsperiode).➤ <u>Bei Jahresumsatz über € 38,5 Mio</u> muß sich die Versicherungssumme auf € 3 Mio belaufen (maximal € 15 Mio pa).➤ Selbstbehalt darf höchstens 5 % der Versicherungssumme pro Schadensfall betragen.➤ Inkrafttreten 1.8.2013.

ABZUGSFÄHIGKEIT VON FAHRTKOSTEN

Sachverhalt:	Dienstnehmer legte auf der Fahrt zu seiner Arbeitsstätte an wenigen Tagen im Monat Fahrtstrecken zurück, die weit über der für eine tägliche Rückkehr zumutbaren Entfernung lagen: 255 km für die einfache Wegstrecke.
Rechtsprechung UFS (unabhängiger Finanzsenat):	Diese Fahrtkosten sind nicht mit dem Verkehrsabsatzbetrag abgegolten. Dh die über 120 km hinausgehende Fahrtstrecke verursacht abzugsfähige Fahrtkosten als Werbungskosten .

DAS NEUE BUNDESFINANZGERICHT (BFG)

Inkrafttreten:	Ab 1.1.2014
Grundzüge:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In jedem Bundesland gibt es zukünftig ein Landesverwaltungsgericht und daneben in Österreich zwei Bundesverwaltungsgerichte. ➤ In den Landesverwaltungsgerichten werden Rechtsmittel in Gemeinde- und Landesabgabensachen verhandelt werden. ➤ Wesentlich wichtiger ist das neue Bundesfinanzgericht. Der UFS (unabhängige Finanzsenat) wird abgeschafft und in dieses übergeleitet.
Neuerungen im Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechtsmittel heißt nicht mehr Berufung, sondern Beschwerde. ➤ Beschwerde ist, wie bisher, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. ➤ Abgabenbehörde kann wie bisher eine Beschwerdevorentscheidung erlassen. ➤ Gegen diese kann innerhalb eines Monats ein Vorlageantrag an das Bundesfinanzgericht als zweite Instanz gestellt werden. ➤ Im Beschwerdeverfahren besteht kein Neuerungsverbot. ➤ Die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts wird künftig als Erkenntnis bezeichnet. ➤ Gegen einen Beschluß oder ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts steht nach wie vor als außerordentliches Rechtsmittel die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof (dritte bzw letzte Instanzen) offen. ➤ Neu ist auch die Maßnahmenbeschwerde, die gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eingebracht werden kann. ➤ Neu: Das Bundesfinanzgericht hat in seinem Erkenntnis auszusprechen, ob eine Revision zulässig ist („Zulassungsverfahren“). Wenn das BFG diese für unzulässig erklärt, kann trotzdem eine außerordentliche Revision beim VwGH eingebracht werden.

STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR VEREINE

Grenze für Körperschaftsteuerpflicht:	Rückwirkend mit 1.1.2013 wurde die Grenze für die Körperschaftsteuerpflicht für steuerpflichtige, erlaubte Tätigkeiten von gemeinnützigen Vereinen von € 7.300 auf € 10.000 angehoben.
Betriebsausgaben:	Bei allen Vereinsveranstaltungen können pauschal 20 % des Umsatzes als Betriebsausgaben für Eigenleistungen abgezogen werden.
Abgrenzung zwischen großem Vereinsfest (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb) und kleinem Vereinsfest (entbehrlicher Hilfsbetrieb):	<p>Ein kleines Vereinsfest liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Fest ausschließlich von Vereinsmitgliedern getragen wird, dh daß Organisation und Planung ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen durchgeführt werden. ➤ Auf die Anzahl der Vereinsfestbesucher ist nicht mehr abzustellen. ➤ Als kleines Vereinsfest gelten solche Veranstaltungen (zB Faschingsball oder Sommerfest) so lange, bis sie im Kalenderjahr insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden nicht übersteigen.